Bekanntmachung der Haushaltssatzung

der Ortsgemeinde Altstrimmig

für das Haushaltsjahr 2023

vom 15.12.2023

Der Gemeinderat hat aufgrund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung am 14.06.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

		2023
1.	im Ergebnishaushalt	
	der Gesamtbetrag der Erträge auf	486.200 EUR
	der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	614.700 EUR
	der Jahresfehlbedarf auf	**-128.500 EUR**
2.	im Finanzhaushalt	
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	**-75.760 EUR**
	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.500 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	359.000 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	**-351.500 EUR**
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	**427.260 EUR**

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 EUR
verzinste Kredite auf	351.500 EUR
zusammen auf	**351.500 EUR**

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Die Höchstbeträge der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse für das Jahr 2023 wird festgesetzt auf 200.000 €

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

		2023
1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	**345 v. H.**
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	**465 v. H.**
2.	Gewerbesteuer	**380 v. H.**

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

	2023
für den ersten Hund	**50 EUR**
für den zweiten Hund	**75 EUR**
für jeden weiteren Hund	**100 EUR**
für den ersten gefährlichen Hund	**500 EUR**
für den zweiten gefährlichen Hund	**500 EUR**
für jeden weiteren gefährlichen Hund	**500 EUR**

§ 6 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **1.000 EUR** sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 7 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt 4.623.289,22 EUR. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt 4.549.549,22 EUR, 4.421.049.22 EUR zum 31.12.2023 und 4.346.789,22 EUR zum 31.12.2024.

Altstrimmig, den 15.12.2023
Ortsgemeinde Altstrimmig

(Siegel)

Hans-Werner Peifer
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 1 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15.06.2023 angezeigt worden.

Die nach § 95 Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. § 103 Abs. 2 GemO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen nach den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung wurden gemäß Schreiben der Kreisverwaltung Cochem-Zell vom 07.12.2023 für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt erteilt:

Sie haben folgenden Wortlaut:

„1.1 Genehmigung verzinster Investitionskredite

Wir erteilen gemäß den §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. 103 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) die **Genehmigung** zur **Festsetzung des Gesamtbetrages der verzinsten Investitionskredite** auf **351.500 €** unter der Bedingung, dass eine Inanspruchnahme der Investitionskreditermächtigung nur zur Finanzierung von Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen erfolgt, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO erfüllen.

Der kreditfinanzierte Anteil der Investitionsaufwendungen für den Grunderwerb und die Planung zur Erschließung eines Neubaugebietes in Höhe von insgesamt 290.000 € soll durch Grundstücksveräußerungserlöse in späteren Jahren refinanziert werden. Die Genehmigung des auf den Grunderwerb und die Planung entfallenden Teilbetrages der Kredite ergeht unter der **Auflage, dass die Tilgungsleistungen für bis zum 31.12.2028 nicht abgelöste Investitionskredite durch Haushaltsmehreinnahmen zu refinanzieren sind.**

Die **Genehmigung** für einen **Teilbetrag** der **Kredite** in Höhe von **29.100 € wird versagt**.

Haushaltsmittel für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, zu deren endgültiger Finanzierung Zuwendungen geplant sind, dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn über die Zuwendungen entsprechende Bewilligungsbescheide vorliegen oder rechtsverbindliche Vereinbarungen bestehen. Ausnahmen hiervon bedürfen der Einwilligung der Aufsichtsbehörde.
Der Gesamtbetrag der Investitionskredite ist für die veranschlagten Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen zu verwenden. Zusätzliche Einzahlungen und Minderauszahlungen bei einzelnen Maßnahmen sind zur Kreditreduzierung zu verwenden.

1.2. Genehmigung der kreditfinanzierten Verpflichtungsermächtigungen

Die Haushaltssatzung sieht die Aufnahme von kreditfinanzierter Verpflichtungsermächtigungen nicht vor. Eine Genehmigung nach §§ 95 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. 102 GemO entfällt daher.

1.3 Genehmigung des Höchstbetrages der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Wir erteilen gemäß §§ 95 Abs. 4 Nr. 3 i.V.m. 105 GemO die **Genehmigung** zur Festsetzung des **Höchstbetrages** der **Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse auf 200.000 €**.

1.4 Haushaltsausgleich

Wir erheben Bedenken wegen des fehlenden Haushaltsausgleichs im Ergebnis- und im Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2023 und fordern die Ortsgemeinde auf, Verbesserungen zu erzielen.“

Der Haushaltsplan für das Jahr 2023 liegt gemäß § 97 Abs. 2 der GemO an sieben Werktagen, und zwar in der Zeit vom 27.12.2023 bis einschließlich 05.01.2024, in Zimmer 35 der Verbandsgemeindeverwaltung Zell (Mosel), Corray 1, 56856 Zell (Mosel) öffentlich aus.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Zell (Mosel), den 15.12.2023
Verbandsgemeindeverwaltung

Jürgen Hoffmann
Bürgermeister